

Rahmenbedingungen zur „Taschengeldbörse Kreuztal“

Personenkreis

Die Taschengeldbörse richtet sich an Jugendliche zwischen 14 und 20 Jahren.

Jobanbieter sind Privatpersonen (Senioren und Hilfebedürftige), die einfache, ungefährliche und unregelmäßige Arbeiten zu verrichten haben.

Die Arbeitszeit soll täglich 2 Stunden und monatlich 10 Stunden nicht überschreiten.

Sowohl Jugendliche als auch Jobanbieter müssen sich bei der Taschengeldbörse (Koordinationsstelle) anmelden und registrieren lassen. Bei Minderjährigen ist bei der Anmeldung die schriftliche Zustimmung der Eltern erforderlich.

Die Mitarbeiter der Taschengeldbörse lernen die Beteiligten (Jobanbieter und Jobber) im Rahmen der Anmeldung in einem persönlichen Gespräch kennen. Sollte eine Person ungeeignet erscheinen, kann die Zulassung von der Koordinationsstelle verweigert werden.

Die Taschengeldbörse übernimmt lediglich die Vermittlung. **Es wird empfohlen, dass bei Minderjährigen der Erstkontakt gemeinsam mit einem Elternteil wahrgenommen wird.**

Die Daten der Beteiligten an der Taschengeldbörse werden nicht an Dritte weitergegeben. Es erfolgt eine Weitergabe der Adressen nur zwischen Jobanbieter und Jugendlichen. Bei der Anmeldung werden die Teilnehmer über die Datenschutzbestimmungen informiert.

Rechtliche Voraussetzungen

Die Taschengeldbörse dient lediglich als Koordinationsstelle. Die rechtliche Beziehung besteht ausschließlich zwischen Jobanbieter und Jobber.

Die Taschengeldbörse kann weder garantieren, dass es für angebotene Jobs Abnehmer gibt, noch dass jedem Jugendlichen ein Job vermittelt werden kann. Die Taschengeldbörse kann auch nicht dafür garantieren, dass individuelle Absprachen zwischen Anbieter und Jobber eingehalten werden oder dass Jobs zur Zufriedenheit aller erledigt werden. Schwierigkeiten dieser Art sind direkt zwischen Anbieter und Jugendlichen zu klären. Die Taschengeldbörse kann hier lediglich unterstützend arbeiten.

Vergütung

Das empfohlene Taschengeld beträgt mindestens 10,- Euro pro Stunde. Ein anderer Satz kann individuell zwischen Jobanbieter und Jugendlichen vereinbart werden.

Folgende Punkte sind besonders zu beachten:

Jugendarbeitsschutzgesetz

Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind einzuhalten.

Bei allen Tätigkeiten im Rahmen der Taschengeldbörse muss es sich um geringfügige Hilfeleistungen handeln, welche gelegentlich aus Gefälligkeit erbracht werden (vgl. §1 (2) JArbSchG).

Sozialversicherungspflicht

Gelegentlich ausgeübte Taschengeldjobs begründen **kein** sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis. Die Tätigkeit ist somit sozialversicherungsfrei.

Bei der Ausübung regelmäßiger Tätigkeiten oder einer Tätigkeit, die über einen bestimmten Zeitraum ausgeübt wird, kann ein anmeldepflichtiges Beschäftigungsverhältnis entstehen. Die Taschengeldbörse Kreuztal ist lediglich Vermittler. Ob aus der zunächst einmaligen Hilfestellung des Jugendlichen ein anmeldepflichtiges Beschäftigungsverhältnis entsteht, liegt daher in der Verantwortung des Jobanbieters. In diesem Fall muss er sich bei der Minijob-Zentrale informieren und ggf. den Jugendlichen bei der Minijob-Zentrale der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft Bahn See anmelden. **Infos hierzu unter der Tel. Nr. 01801 / 200 504 oder im Internet unter www.minijob-zentrale.de.**

Die **Jugendlichen müssen krankenversichert sein** (z. B. im Rahmen der Familienversicherung der Eltern).

Je nach Höhe des Verdienstes – insbesondere wenn weitere Einkünfte (z. B. Ferienjob) vorhanden sind – kann der **Anspruch auf Familien-Krankenversicherung** verloren gehen. Dies sollte der Jugendliche **bei seiner Krankenkasse vorab klären**.

Einkommensteuer und Umsatzsteuer

Die Einkünfte sind für die Jobber (Jugendlichen) nicht steuerpflichtig, solange ihre Gesamteinkünften unter dem aktuellen Grundfreibetrag 8.354,- € (ab 1.1.2014 - vgl. § 32 EStG) liegen.

Da sie unter die Kleinunternehmerregelung fallen, sind die Jugendlichen von der Umsatzsteuer befreit, wenn sie insgesamt nicht mehr als 17.500 Euro jährlich umsetzen (vgl. § 19 UStG).

Nähere Informationen erhalten Sie beim zuständigen Finanzamt.

Bezug von Sozialleistungen

Jobber, die Sozialleistungen (SGB II, BAföG, ALG II, Hartz IV, Wohngeld, etc.) beziehen, müssen unter Umständen das erzielte Einkommen beim zuständigen Träger angeben. Bitte setzen Sie sich ggf. mit dem zuständigen Leistungsträger in Verbindung.

Unfall- und Haftpflichtversicherung

Es wird dem Jugendlichen empfohlen eine **private Haftpflicht- und Unfallversicherung** abzuschließen.

Verursachen die Jugendlichen im Rahmen der Taschengeldbörse einen Schaden, wird dieser i.d.R. über die vorhandene private Haftpflichtversicherung der Eltern abgegolten. Grundsätzlich besteht über den Jobanbieter kein Versicherungsschutz, er kann aber für den Jobber eine Versicherung abschließen.

Ein Versicherungsschutz über die Taschengeldbörse besteht nicht!

Sicherheit

Sollte es bei Ausübung der Tätigkeit zu kriminellen Handlungen, wie z.B. Diebstahl kommen, muss sich der Betroffene selbst an die zuständige Stelle, z.B. Polizei wenden.

Die Taschengeldbörse ist lediglich Vermittlungsstelle und **übernimmt keine Haftung!**

Kontakt-Daten der Taschengeldbörse

Stadtteilbüro Fritz-Erler-Siedlung & Mehrgenerationenhaus Kreuztal
Herr Adrian Stötzel
Danziger Str. 2
57223 Kreuztal

Tel. 02732 – 3790

Email: a.stoetzel@kreuztal.de